

Datenschutz
in Bezug auf das
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LksG)
und das
Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Silvia Küpper

Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH)
brug - Wirtschafts- und Unternehmensberatung

Tel.: 0611 / 16 88 99 77
Mobil: 0171/ 20 76 742
Email: skuepper@t-online.de

Irenenstr. 24
65191 Wiesbaden

Kurze Vorstellung

Silvia Küpper

Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH)

Studium: Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt

„Öffentliches Wirtschaftsrecht und Unternehmensmanagement“

Zusatzausbildungen u.a.:

- Datenschutzbeauftragte (EUcert GDD)
- IT-Security Officer (ISO-TÜV)
- Risk-Managerin (RM-TÜV)

Seit 2002 freiberuflich als Wirtschafts- und Unternehmensberaterin tätig.

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

In Krafttreten des Gesetzes:

01.01.2023

Unternehmen mit mehr als 3000 MA

01.01.2024

Unternehmen mit mehr als 1000 MA

Beginn der Berichtsprüfung (BAFA):

01.06.2024

Bußgeldbelegung:

100.000,00 Euro – 800.000,00 Euro
(§ 24 Abs.2 Nr. 1-3 LkSG)

Bei durchschnittlichen Jahresumsatz von
mehr als 400 Millionen Euro

2% des durchschnittlichen Jahresumsatzes
(§ 24 Abs. 3 LkSG)

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

- **Verbesserung des Schutzes grundlegender Menschenrechte** und insbesondere Durchsetzung des Verbotes von Kinderarbeit
 - **Umweltbelange** sind relevant, **wenn sie zu Menschenrechtsverletzungen führen** (z.B. durch vergiftetes Wasser) oder dem Schutz der menschlichen Gesundheit dienen.
 - **Verpflichtung der Unternehmen** in ihren Lieferketten menschenrechtliche und bestimmte umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten.
 - **Die zu erfüllenden Pflichten** sind nach den tatsächlichen Einflussmöglichkeiten abgestuft, je nachdem, ob es sich um den eigenen Geschäftsbereich, einen direkten Vertragspartner oder einen mittelbareren Zulieferer handelt.
-

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Die Sorgfaltspflichten umfassen:

1. Die Einrichtung eines Risikomanagements
 2. Die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit
 3. Die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen
 4. Die Abgabe einer Grundsatzklärung
 5. Die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern
 6. das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen
 7. Die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens
 8. Die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern
 9. Die Dokumentation Veröffentlichung und die Berichtserstattung (an das Bundesamt für Wirtschaft u. Ausfuhrkontrolle (BAFA))
-

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Datenschutz

Bei der Überwachung der Verpflichtungen aus dem LkSG sowie bei der Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen nach § 14 LkSG auf behördliches Tätigwerden, werden personenbezogenen (z. B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) Daten durch die BAFA erhoben.

Zur Identifizierung und Erreichbarkeit:

- Des Unternehmens, bei juristischen Personen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils allein oder mit anderen zur Vertretung berufenen Personen
 - Die für die Überwachung des Risikomanagements zuständige(n) Person(en) (Menschenrechtsbeauftragten § 4 Abs. 3 LkSG)/Funktionen
 - Die/des Ansprechpartner(s), der für das Berichtswesen benannt worden sind/ist
-

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Rechtsgrundlagen

Zweck

- Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben c und e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Verbindung mit §§ 12 bis 14, 17 LkSG.

Empfänger der Daten

Im Rahmen der oben genannten Zweckbestimmung übermittelt das BAFA personenbezogene Daten an andere öffentliche Stellen des Bundes.

Aufbewahrung

10 Jahren aufbewahrt. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem Bearbeitung abgeschlossen bzw. das Verfahren beendet worden ist.

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Gemeinsamkeit mit dem Hinweisgeberschutzgesetz:

Einrichten eines Beschwerdeverfahrens/einer Meldestelle

(LkSG)

- Eigene Beschäftigte
- Beschäftigte bei unmittelbaren Zulieferern
- Beschäftigte bei mittelbaren Zulieferern
- Anwohnende lokaler Standorte
- Aber auch Ggf. Zufällige Beobachter

(HinSchG)

- Für Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Hinweise geben

Zusätzliche Forderung aus dem LkSG

Berichtserstattung an die BAFA

Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

In Krafttreten des Gesetzes:

02.07.2023

Umsetzung der Vorgaben des Gesetzes:

Beschäftigungsgeber ab 250 MA

Div. Unternehmen der Finanz- und Versicherungsbranche unabhängig von der MA-Anzahl

17.12.2023

Besonderheit:

*Beschäftigungsgeber von 50 – 249 MA
„Gemeinsame Meldestelle“ mit
anderen Unternehmen
(§ 14 Absatz 2 HinSchG)*

Bußgeldbelegung:

Ab 01.12.2023

bis 50.000,00 Euro

(§ 40 HinSchG)

Hinweisgeberschutzgesetz (§ 1HinSchG)

- **Schutz** von Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese melden
 - **Schutz** von Personen, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind, sowie sonstige Personen, die von einer Meldung oder Offenlegung betroffen sind
 - **Verbot** jeglicher Repressalien gegenüber hinweisgebenden Personen (sog. Whistleblowern)
 - **Verpflichtung** der Unternehmen, sichere Kanäle für die Meldung von Missständen einzurichten.
-

Hinweisgeberschutzgesetz

- Die internen **Meldekanäle** müssen Meldungen in mündlicher oder in Textform sowie auf Wunsch in persönlicher Weise **ermöglichen**(§ 16 Absatz 3 HinSchG)
 - Die **Vertraulichkeit** ist zu **gewährleisten** (Hinweisgeber, der betroffenen Beteiligten) (§ 8 Abs. 1 HinSchG)
 - Bearbeitung auch von **anonym eingehende Meldungen**, jedoch keine Verpflichtung, die Meldekanäle so zu gestalten, dass sie die Abgabe anonymer Meldungen ermöglichen (§ 16 Abs. 1 HinSchG)
 - **Beweislastumkehr** zugunsten der geschützten Person bei Benachteiligung nach einer Verstoß-Meldung. (§ 36 Abs. 2 HinSchG)
-

Hinweisgeberschutzgesetz (§ 2 HinSchG)

Welche Verstöße können gemeldet werden u.a.:

- Strafbewehrt und die bußgeldbewehrt (Ordnungswidrigkeiten) sind
 - Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder, die zur Umsetzung bestimmter europäischer Regelungen getroffen wurden
 - Unmittelbar geltende EU-Rechtsakte in einer Vielzahl verschiedener Bereiche
 - Äußerungen von Beamtinnen und Beamten, die einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue darstellen
-

Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) und Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LksG)

Folgende Punkte sind zu berücksichtigen:

- Benennung von Verantwortlichkeiten (Besitz der benötigten Fachkunde und unabhängig (DSB?)/Menschenrechtsbeauftragter)
 - Datenschutzfolgeabschätzung
 - Prozessbeschreibung (Abstellung des Verstoßes nur durch den Beschäftiggeb.)
 - Anpassung bestehender Prozesse (insb. zur Erfüllung von Betroffenenrechten)
 - Aktualisierung des Berechtigungsmanagement
 - Anpassung der Dokumente (z.B. Datenschutzhinweise für Hinweisgeber und auch für sie Betroffenen)
 - Prüfung der TOM (intern)
 - Ggf. Prüfung der TOM (externe DL/ Zusammenschluss bei U. 50 – 249 MA)
 - Ggf. Abschluss einer AV (s.o.) RA ?)
 - Aufnahme in das VVT
-

Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LksG)

Folgende Punkte sind zu berücksichtigen:

- Information der MA inkl. Datenschutzhinweise
 - Schulung der Mitarbeiter
 - Verpflichtungserklärung
 - Eingehende Meldungen (schriftlich, Email, persönlich, telefonisch (Einwilligung bei Aufzeichnung oder Niederschrift des Gespräches), Videokonferenz?)
 - Bearbeitungsfristen
 - Bestätigung 7 Tage nach Eingang
 - spätestens 3 Monaten nach Eingangsbestätigung muss der Hinweisgeber über geplante oder bereits ergriffene Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese informiert werden.
 - Auskunftsrechte (Geheimhaltung vers. Art. 15 DSGVO)
 - Aufbewahrungsfristen 3 Jahre nach Abschluss des Verfahrens
 - Ergänzung des Löschkonzept
-

Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LksG)

Rechtsgrundlagen aus der DSGVO die besonders relevant sind:

- Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO i.V.m § 10 Satz 1 HinSchG i.V.m §§ 16 (*Einrichtung – Meldekanäle für interne Stellen*), 17 (Verfahren bei internen Meldungen) und 18 HinSchG (Folgemaßnahmen (*inkl. Neuerhebung*) bei Internen Meldungen)) / § 8 LkSG (Beschwerdeverfahren), § 9 LkSG (Mittelbare Zulieferer; Verordnungsermächtigung), § 10 LkSG (Dokumentations- und Berichtspflicht)
 - Für Dokumentationspflichten: § 11 HinSchG/ § 10 LkSG (Dokumentations- und Berichtspflicht)
 - Für besondere Kategorien: Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO i.V.m § 10 Satz 2 HinSchG (Erforderlichkeit für Aufgabenerfüllung)
 - Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO bspw. für Schutz vor Vorwurf der Repressalie
 - Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO für Fälle, in denen HinSchG/ LkSG eine Einwilligung für eine Handlung verlangt (bspw. für Tonaufzeichnung und Wortprotokoll bei telefonischer Meldung)
 - Allgemein: Art. 32 DSGVO und Regelungen zu Betroffenenrechten aus der DSGVO
 - Geheimhaltung § 29 Abs. 1 Satz 2 BDSG vers. vers. Auskunftsrecht Art. 15 DSGVO
-

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

